

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 1

Vorlage Nr.: 20080215

Stadtamt 61 3 (2559)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Bezeichnung der Vorlage
Erhaltungssatzung für die Bergarbeitersiedlung Bergener Straße hier: Satzungsbeschluss

Der von der Oberbürgermeisterin vorgelegte Entwurf der Erhaltungssatzung für die Bergarbeitersiedlung Bergener Straße wird in der nachfolgend wiedergegebenen Fassung als Satzung beschlossen (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Bestandteil des Beschlusses ist auch die in der Anlage beigefügte Begründung.

Erhaltungssatzung für die Bergarbeitersiedlung Bergener Straße

Satzung der Stadt Bochum gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch

Die Stadt Bochum stellt aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt bekannt gemacht am 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III/FNA 213 – 1) sowie aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekannt gemacht am 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. S. 2023):

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ein Gebiet im Stadtbezirk Bochum-Nord und ist in einem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgestellt. Der räumliche Geltungsbereich liegt in etwa nordwestlich der Hiltroper Straße, westlich der Bergener Straße, südöstlich der Odenwaldstraße/Harzstraße sowie beidseitig der Sollingstraße, einschließlich der Grundstücke Odenwaldstraße Nrn. 12 und 14.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst im Einzelnen die folgenden Flurstücke:

- In der Gemarkung Bergen Flur 3 die Flurstücke mit den Ziffern 476 bis 478, 480 bis 509;
- in der Gemarkung Hiltrop Flur 8 die Flurstücke mit den Ziffern 408, 409, 415 bis 420, 422 bis 427, 429 bis 461, 463 bis 476, 477 (teilweise), 478 und 479.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 2

Vorlage Nr.: 20080215

Stadtamt 61 3 (2559)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

§ 2

Satzungsziel

Nach Maßgabe von § 3 dient diese Satzung der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Baugebiets („Bergarbeitersiedlung Bergener Straße“) innerhalb des Geltungsbereiches. Die besondere Eigenart des Gebietes ergibt sich aufgrund der städtebaulichen Gestalt der in dem Geltungsbereich gelegenen Wohnsiedlung, welche insbesondere geprägt ist durch das Ortsbild sowie durch die Stadtgestalt.

§ 3

Genehmigungspflicht, sachlicher Geltungsbereich

(1) Aufgrund dieser Satzung bedürfen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des in § 1 bezeichneten räumlichen Geltungsbereiches der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der jeweiligen baulichen Anlage nicht verändern.

(2) Gemäß § 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB darf die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung baulicher Anlagen nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt. Gemäß § 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB darf die Genehmigung der Errichtung von baulichen Anlagen nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des gemäß § 1 geschützten Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt würde.

(3) Diese Satzung gilt unbeschadet von Bebauungsplänen. Die erhaltungsrechtliche Genehmigung ist erforderlich unabhängig von einer Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 3

Vorlage Nr.: 20080215

Stadtamt 61 3 (2559)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

§ 5

Begründung

Dieser Satzung ist eine Begründung beigelegt worden, in welcher insbesondere die städtebauliche Gestalt der Siedlung dokumentiert wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.